

**Förderrichtlinie „Fürth blüht auf“ der Stadt Fürth**

vom 9. März 2021, geändert am 30. September 2022

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel	2
§ 1 Förderfähige Maßnahmen	2
§ 2 Antragsberechtigung	<u>454</u>
§ 3 Förderungsgewährung	5
§ 4 Schlussbestimmungen	6
Anlage 1 – Pflanzliste	
Anlage 2 – Kriterien Begrünungsmaßnahmen	
Anlage 3 – Vordruck/Flyer	
<del>Anlage 4 – Vertragsmuster</del>	

**Präambel**

Unversiegelte Grünflächen mit ihren Bäumen, Sträuchern und Blüten machen Fürth nicht nur für uns Menschen lebenswert, sie sind auch die grünen Lungen unserer Stadt. Sie bieten Tieren wie Insekten Heimat und verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO<sub>2</sub>-Bindung, Staubfilterung und Schattenbildung nicht nur das Stadtklima, sondern besitzen in vielerlei Hinsicht gesundheitliche, soziale, integrative und ökonomische Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung. Durch Fassaden- und Dachbegrünungen sowie beispielsweise insektenfreundlich bepflanzte Innenhöfe, lassen sich auch in der dicht bebauten Innenstadt wertvolle Fleckchen Natur schaffen.

Durch dieses Förderprogramm soll in Zeiten des Klimawandels und als Beitrag zum Artenschutz ein Anreiz für Privatpersonen und Unternehmen zur Durchgrünung ihrer Grundstücke geschaffen werden und zum Erhalt derselben beitragen. Die Mittel stammen sowohl aus den Ausgleichszahlungen für entfernte oder zerstörte Bäume nach § 6 der Baumschutzverordnung als auch aus dem Gesamthaushalt der Stadt Fürth. Erstgenannte Mittel werden mit dem Förderprogramm zweckbindungsge- recht ausschließlich für die Neupflanzung von Bäumen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen im Stadtgebiet verwendet.

**§ 1 Förderfähige Maßnahmen**

(1) Gefördert werden folgende Maßnahmen:

Fördergegenstände	Fördersätze
1 Baumpflanzungen (Abs. 2)	1. großkronige Laubbäume: bis zu 100 %, 2. klein-, mittel- und schmalkronige Laubbäume: bis zu 75 %, 3. Obstbäume (Hochstamm): bis zu 50 %  max. 500 € / Baum
2 Dachbegrünungen (Abs. 3)	<u>1. für extensive Dachbegrünung:</u> bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, <u>max. 50 € / m<sup>2</sup> Dachbegrünung</u> <u>2. für intensive Dachbegrünung:</u> bis zu 75 % der förderfähigen Kosten, <u>max. 75 € / m<sup>2</sup> Dachbegrünung.</u>  max. 520.000 € / Maßnahme
3 Fassadenbegrünungen (Abs. 4)	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten,  max. 5.000 € / Maßnahme
4 Entsiegelung von asphaltierten und sonstigen versiegelten Flächen (Abs. 5)	bis zu <del>75</del> 50 % der förderfähigen Kosten  max. <del>25</del> .000 € / Maßnahme
5 Anlage von insektenfreundlichen Blühflächen (Abs. 6)	ab 20 m <sup>2</sup> : bis zu 50 % der förderfähigen Kosten,  max. 1.000 € / Maßnahme

	<i>unter 20 m<sup>2</sup>:</i> Stellung des Saatgutes durch die Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz
<u>6</u> <u>Baumpflegerische Maßnahmen (Abs. 7)</u>	<u>bis zu 50 % der förderfähigen Kosten,</u> <u>max. 2.000 € / Maßnahme</u>

(2) Baumpflanzung:

<sup>1</sup>Gefördert wird die Pflanzung von Laubbäumen gemäß Pflanzliste (Anlage 1). <sup>2</sup>Übernommen werden entsprechend dem jeweiligen Fördersatz die Kosten für:

- Baum,
- Material (z.B. Pflanzpfahl, Strick, Substrat) und
- Arbeitskosten.
- <sup>3</sup>Nicht übernommen werden Pflegekosten.

(3) Dachbegrünung:

<sup>1</sup>Gefördert wird die Neuanlage von Dachbegrünungen gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). <sup>2</sup>Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- Dachvorbereitung,
- Pflanzen,
- Material (z.B. Substrate, Drän- und Speicherschichten) und
- Arbeitskosten.

<sup>3</sup>Nicht übernommen werden Pflegekosten.

(4) Fassadenbegrünung:

<sup>1</sup>Gefördert wird die Neuanlage von Fassadenbegrünungen gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). <sup>2</sup>Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für

- Pflanzen
- Material (z.B. Rankhilfen, Durchwurzelungsschutz, Substrate) und
- Arbeitskosten.

<sup>3</sup>Nicht übernommen werden Pflegekosten.

(5) Entsiegelung:

<sup>1</sup>Gefördert wird die Entsiegelung von derzeit asphaltierten und in sonstiger Weise versiegelten Flächen einschließlich der Begrünung gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). <sup>2</sup>Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für

- Entsiegelung (einschließlich Entsorgungskosten),
- Pflanzen bzw. Saatgut
- Material (z.B. Substrate, Oberboden) und
- Arbeitskosten.

<sup>3</sup>Nicht übernommen werden Pflegekosten.

<sup>34</sup>Soweit für die zu entsiegelnde Fläche ein Altlastenverdacht besteht, wird eine Förderung für Entsiegelungsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde gewährt.

(6) Anlage von insektenfreundlichen Blühflächen:

<sup>1</sup>Gefördert wird die Herstellung von insektenfreundlichen Blühflächen gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). <sup>2</sup>Übernommen werden bei Flächen ab 20 m<sup>2</sup> entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- gebietseigene Saatgutmischungen,
- Material (z.B. Substrate, Oberboden) und
- Arbeitskosten.

<sup>3</sup>Nicht übernommen werden Pflegekosten. <sup>34</sup>Bei Flächen unter 20 m<sup>2</sup> wird gebietseigenes Saatgut durch die Stadt Fürth zur Verfügung gestellt.

#### (7) Baumpflegerische Maßnahmen:

<sup>1</sup>Gefördert werden baumpflegerische Maßnahmen an Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 175 cm, gemessen in 100 cm Höhe; bei mehrstämmigen Bäumen ist entscheidend, dass zwei der Stämme einen Umfang von mehr als 100 cm aufweisen. <sup>2</sup>Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für

- Kronenpflege- und Kronenregenerationsschnitte,
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Baumumfeldverbesserung (z.B. Bodenverbesserung) im Kronentraufbereich,
- sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern und erhalten, im Einzelfall und
- die Entfernung von Totholz (nur) in Zusammenhang mit einer vorgenannten Pflegemaßnahme.

<sup>3</sup>Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 500 € (Bagatellgrenze),
- Verkehrssicherungsmaßnahmen,
- die Entfernung von Laub, zu Boden gefallenem Totholz oder Ästen und
- Formschnitte.

<sup>4</sup>Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen. <sup>5</sup>Als Qualifikation gelten folgende Berufsabschlüsse:

- - Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflege und Baumsanierung,
- - European Tree Technician (ETT),
- - European Tree Worker (ETW),
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung.

<sup>6</sup>Auf Anforderung ist die Qualifizierung des Betriebes bzw. des Mitarbeiters durch Vorlage entsprechender Abschlüsse oder Zusatzausbildungen nachzuweisen.

<sup>7</sup>Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt. <sup>8</sup>Die Stadt Fürth haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige die Maßnahme zur Gefahrenabwehr von der Förderung durch die Stadt abhängig machen möchte.

(7) Nicht übernommen werden Pflegekosten.?

## § 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Eigentümergemeinschaften, die auf ihrem Privatgrundstück eine Maßnahme nach § 1 vornehmen möchten.
- (2) Antragsberechtigt sind außerdem juristische Personen, Gewerbetreibende und Unternehmen, die auf ihrem Betriebs-/ Firmen-/ Vereinsgelände eine Maßnahme nach § 1 vornehmen möchten.
- (3) Das Förderprogramm ist auf Objekte und Flächen begrenzt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Fürth liegen.
- (4) Ausgenommen von diesem Förderprogramm sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durchzuführen sind (z.B. nach Baumschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerischer Kompensationsverordnung, Stellplatzsatzung, Ersatzaufforstungen oder Pflanzgebote nach Bebauungsplan).

### § 3 Förderungsgewährung

- (1) <sup>1</sup>Für die Förderung ist ein Antrag notwendig. <sup>2</sup>Dabei ist nach Möglichkeit das Antragsformular der Stadt Fürth (Anlage 3) oder das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Fürth zu verwenden.
- (2) Förderungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde; es sei denn, dass vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt Fürth behält sich vor, Förderanträge abzulehnen, wenn nach fachlicher Einschätzung der Stadt Fürth eine langfristige Entwicklung der Maßnahme (z.B. aufgrund der Standortgegebenheiten) oder ein naturschutzfachlicher Mehrwert (z.B. durch nicht heimische Arten) nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn die geltend gemachten Kosten der Maßnahme marktunüblich oder unangemessen sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Kostenübernahme ist auf ein Fördervolumen von insgesamt 150.000 € (100.000 € für § 1 Nrn. 1-3 und 6, 50.000 € für § 1 Nrn. 4-5) im Kalenderjahr begrenzt. <sup>2</sup>Ausschlaggebend für die Berücksichtigung hierbei ist der Eingang des vollständigen Antrags. <sup>3</sup>Anträge, die deshalb im laufenden Kalenderjahr nicht mehr bewilligt werden können, werden im nächsten Jahr vorrangig geprüft.
- ~~(4)(5) Zwischen der Stadt Fürth und den antragstellenden Personen werden öffentlich-rechtliche Verträge (Anlage 4) geschlossen. Entspricht der Antrag den Vorgaben dieser Richtlinie, erhält die antragstellende Person einen Bewilligungsbescheid.~~
- ~~(5)(6) Die Förderung wird an die antragstellende Person erst dann ausbezahlt, wenn Nachweise über die abgeschlossene Maßnahme (z.B. Foto) und die angefallenen Kosten (z.B. Rechnungen) vorliegen.~~
- ~~(6)(1) <sup>4</sup>Die Kostenübernahme ist auf ein Fördervolumen von insgesamt 150.000 € (100.000 € für § 1 Nrn. 1-3 und 6, 50.000 € für § 1 Nrn. 4-5) im Kalenderjahr begrenzt. <sup>2</sup>Anträge, die deshalb~~

~~im laufenden Kalenderjahr nicht mehr bewilligt werden können, werden im nächsten Jahr vorrangig geprüft.~~

- (7) <sup>1</sup>Pro Kalenderjahr können nur zwei Maßnahmen pro Grundstück und pro Antragssteller gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stadt Fürth kann im Einzelfall von der Begrenzung in Satz 1 abweichen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass im laufenden Kalenderjahr noch ausreichend Fördervolumen für die üblicherweise zu erwartenden Anträge vorhanden ist.
- (8) Entgegennahme der Anträge, Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Das Förderprogramm ersetzt rückwirkend zum 1. März 2021 das bisherige Förderprogramm „Der geschenkte Baum“. <sup>2</sup>Ab diesem Zeitpunkt können Anträge berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Baum-pflegemaßnahmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 7) sind mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 förderfähig.
- (2) Die Stadt Fürth behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu ändern oder einzustellen.
- (3) <sup>1</sup>FFür Hauseingangsbegrünungen im Sanierungsgebiet Innenstadt ist das bestehende Förderprogramm (Projekt des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“) über das Quartiersmanagement Innenstadt Fürth vorrangig. <sup>2</sup>Die übrigen Förderungen nach dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der sind kombinierbar mit anderen Förderungen Dritter für das gleiche Projekt; die jeweiligen anderen Förderrichtlinien sind jedoch zu beachten. <sup>3</sup>Die Summe aller Förderungen darf Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. <sup>4</sup>Ist dies der Fall, ist im Antrag gesondert darauf hinzuweisen und die Förderung nach diesem Förderprogramm wird entsprechend gekürzt.

Fürth, den ~~9. März 2021~~30. September 2022

Stadt Fürth  
Amt für Umwelt, Ordnung  
und Verbraucherschutz

## Pflanzliste

### (Anlage 1 zur Förderrichtlinie)

Baumstandorte müssen mind. 16 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche und 1,5 m durchwurzelbare Tiefe aufweisen (Mindestbreite Pflanzfläche 2,50 m), keine Kugelformen

### Großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 100 %, max. 500 €

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
☀️* <i>Quercus cerris</i>	Zerreiche
☀️* <i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche
☀️* <i>Tilia tormentosa</i> 'Brabant'	Sorte der Silber-Linde

### Mittelgroße Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 75 %, max. 500 €

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	<u>Sorte der Säulen-Hainbuche</u>
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
☀️* <i>Malus tschonoskii</i>	Japanischer Wild-/Zierapfel
☀️* <i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	<del>Sorte der Säulen-Hainbuche</del>
☀️* <i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline'	Sorte der Gleditschie/Lederhülsenbaum
☀️* <i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum

### Schmalkronige Laubbäume\* (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 75 %, max. 500 €

<i>Acer campestre</i>	säulenförmiger Feldahorn (z.B. „Elsrijk“)
<i>Acer platanoides</i>	säulenförmiger Spitz-Ahorn (z.B. „Columnare“)
<i>Aesculus hippocastanum</i>	säulenförmige Rosskastanie (z.B. „Pyramidalis“)
<i>Carpinus betulus</i>	Pyramiden-Hainbuche (z.B. „Fastigiata“)
<i>Crataegus monogyna</i>	Säulen-Weißdorn (z.B. „Stricta“)
<i>Quercus robur</i>	Säulen-Eiche (z.B. „Fastigiata“)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Säulen-Eberesche (z.B. „Fastigiata“)
<i>Sorbus thuringiaca</i>	Thüringische Mehlbeere (z.B. „Fastigiata“)

### Kleinkronige Laubbäume\* (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 75 %, max. 500 €

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Malus, Prunus, Pyrus etc.</i>	Zier-/Wildformen der Obstbäume
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere/Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

### Obstbäume (Hochstamm, mind. 10-12 cm Stammumfang, mind. 2-3 x verpflanzt):

Fördersatz: 50 %, max. 500 €

<i>Malus spec.</i>	Kulturapfel
<i>Prunus spec.</i>	Kulturkirsche, Zwetschge, Mirabelle
<i>Pyrus spec.</i>	Kulturbirne
<i>Cydonia spec.</i>	Quitte

\* **Stresstolerante Arten / Sorten nur für „Extremstandorte“** (hohe Versiegelung, hohe Strahlungsintensität, Straßennähe, etc.)

\* keine Kugelformen

---

## Kriterien für Begrünungsmaßnahmen

(Anlage 2 zur Förderrichtlinie)

### Dachbegrünung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3)

Fördersatz: extensive Dachbegrünung - 50 %, 50 € / m<sup>2</sup> Dachfläche, max. 520.000 €  
intensive Dachbegrünung - 75 %, 75 € / m<sup>2</sup> Dachfläche, max. 20.000 €

- Fachgerechte Herstellung (in Anlehnung an die - Dachbegrünungsrichtlinien der FLL 2018 - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)
- Verwendung von vorrangig heimischen Pflanzenarten
- Differenzierungsmerkmale zwischen extensiver Dachbegrünung ⇔ intensiver Dachbegrünung sind insbesondere:  
Aufbauhöhe: ca. 5-15 cm ⇔ ca. 25 – 100 cm  
Bepflanzung: niedrigwüchsige Pflanzen ⇔ Stauden, Gehölze, Rasenflächen, Bäume und Nutzflächen für Menschen („Dachgarten“)

### Fassadenbegrünung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4)

Fördersatz: 50 %, max. 5.000 €

- Fachgerechte Herstellung (entsprechend - Fassadenbegrünungsrichtlinien der FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)
- Verwendung von **heimischen** Pflanzenarten

### Begrünung vormals versiegelter Flächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5)

Fördersatz: ~~50~~ 75 %, max. ~~25~~.000 € (einschl. Entsiegelung)

- fachgerechte Entsorgung des Aufbruchmaterials
- Verwendung von unbelastetem Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht
- **Höchstens 20** % der entsiegelten Fläche dürfen als sickerfähige Beläge (z.B. Pflaster mit Fugen, Kies, Holzhäcksel) für z.B. Wege, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte oder ähnliches ausgeführt werden.
- Begrünelung der restlichen Fläche (mind. 80 %) mit Rasen- oder Blühflächen, Hochbeeten, Staudenbeeten, Gehölzbeeten (auch Obstgehölze).
- Die Pflanzstandorte müssen eine für die jeweilige Pflanzung ausreichende Pflanzfläche und durchwurzelbare Tiefe aufweisen.
- Verwendung von standortgerechten, **heimischen** Pflanzenarten

## **Insektenfreundliche Blühflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 6)

Fördersatz: 50 %, max. 1.000 €

- Verwendung von **gebietseigenen**, standortgerechten Saatgutmischungen (Ursprungsgebiet (UG) 12, sofern UG 12 nicht verfügbar auch UG 11)